

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

- » Herr Lunding fragt nach dem Stand des Prüfauftrages vom 25.01.2023 zur Installation von PV-Carports auf städtischen Parkplätzen (A 23/0025).
 - Eine Prüfung/Beantwortung wird zugesagt.
 - Hierzu werden wir ausführlich im Stadtwerkeausschuss am 14.02.2024 berichten.

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2024

- 1. Frage: Herr Lunding fragt, um welche Messstellen es sich in der Tabelle der Vorlage B 23/0456/1 handelt („I Netzentgelte, davon > Entgelte Messstellenbetrieb“). Herr Reißweck sagt zu, die Beantwortung nachzureichen.
- Die Preise für die Nutzung der Stromverteilnetze unterteilen sich für Kunden ohne Lastprofilmessung, hier Privatkunden, in zwei Kategorien (siehe Preisblatt für die Nutzung von Stromverteilnetzen 2024, Indikation zum 15.10.2023)
 - 1. Netznutzung: Arbeits- und Grundpreis
 - 2. Messentgelte: der Messservice beinhaltet die jährlichen Fixkosten gem. installierter Messeinrichtung, hier Zähler ohne Leistungsmessung, Turnus: jährliche Messung (diese Entgelte werden nur erhoben, wenn die Stadtwerke Norderstedt Messstellenbetreiber sind)

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2024

- 2. Frage: Herr Segatz bemängelt ebenfalls, dass einzelne Kalkulationen zu den Preisen aus der Tabelle nicht zu erkennen sind. Frau Raad schlägt diesbezüglich vor, dass die Stadtwerke in einer nächsten nichtöffentlichen Sitzung die Kalkulationen vorstellen. Hierrüber besteht im Ausschuss einvernehmen.
 - Im Rahmen eines Workshops wird eine Alternative der Herleitungstabelle zur Beschlussvorlage für die Preisbestandteile erarbeitet

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Bericht Kommunale Wärmeplanung

- Herr Segatz gibt an, dass die Formulierungen bei dem Kontaktformular auf der Internetseite unglücklich seien und regt an diese zu ändern.
 - Den Hinweis haben wir aufgenommen und werden diesen zeitnah umsetzen.

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Bericht Kommunale Wärmeplanung, Teil 1

- Herr Krückmann hat Bedenken, dass sobald die kommunale Wärmeplanung beschlossen sei, die Kunden und Unternehmen direkt an diese Entscheidungen gebunden sind, diese auch sofort umzusetzen. Er fragt sich, wie der Übergang laufen soll und schlägt daher vor, die diesbezüglichen Beschlüsse so spät wie möglich (im besten Fall erst in 2028) zu fassen. Herr Bartelt fragt diesbezüglich, welche Themen/ Bereiche denn betroffen wären und welche genauen Pflichten sich für die Bürger*innen und Unternehmen daraus ergeben. Die Stadtwerke sagen hierzu eine Beantwortung zu.
- Der Beschluss der Kommunalen Wärmeplanung löst noch nicht die 65%-EE-Pflicht aus. Der erste Aspekt ist die (frühere) Auslösung der 65%-EE-Pflicht für Gebäudeeigentümer:innen im GEG:
 - Entscheidend sind hier die § 26 WPG, § 27 WPG und § 71 Absatz 8 GEG
 - Demnach wird die 65%-EE-Pflicht früher ausgelöst, wenn die durch Landesrecht bestimmte planungsverantwortliche Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans eine Entscheidung zur Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffausbaugelände trifft (und zwar gilt die 65%-EE-Pflicht dann einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung und auch nur für die (Teil-)Gebiete, für die die Entscheidung zur Ausweisung getroffen wurde)
 - Die Länder sind nach dem WPG dazu verpflichtet, die planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen
 - In diesem Fall muss in Norderstedt abgewartet werden, bis das Land SH die planungsverantwortliche Stelle bestimmt, die für die Wärmeplanung zuständig ist und die auch für die Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes zuständig ist
 - Es ist aber davon auszugehen, dass in den meisten Fällen, die Gemeinden (also wahrscheinlich die Stadt Norderstedt) als planungsverantwortliche Stelle bestimmt werden

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Bericht Kommunale Wärmeplanung, Teil 2

- Herr Krückmann hat Bedenken, dass sobald die kommunale Wärmeplanung beschlossen sei, die Kunden und Unternehmen direkt an diese Entscheidungen gebunden sind, diese auch sofort umzusetzen. Er fragt sich, wie der Übergang laufen soll und schlägt daher vor, die diesbezüglichen Beschlüsse so spät wie möglich (im besten Fall erst in 2028) zu fassen. Herr Bartelt fragt diesbezüglich, welche Themen/ Bereiche denn betroffen wären und welche genauen Pflichten sich für die Bürger*innen und Unternehmen daraus ergeben. Die Stadtwerke sagen hierzu eine Beantwortung zu.

→ Der zweite Aspekt ist der Umgang mit der Wärmeplanung, die bereits im EWKG SH geregelt ist:

- Hintergrund: nach dem EWKG SH ist Norderstedt verpflichtet, bis Ende 2024 seine Wärmeplanung abgeschlossen zu haben
- Hier sind die Bestandsschutzregelungen in § 5 WPG entscheidend
- Für Norderstedt bedeuten die Regeln zum Bestandsschutz für bestehende Wärmepläne, dass im Einklang mit Landesrecht (also hier dem EWKG SH) erstellte Wärmepläne wirksam bleiben
- Heißt in der Konsequenz: Norderstedt muss weiterhin bis Ende 2024 seinen Wärmeplan erstellen und erfüllt damit dann auch seine Pflichten aus dem WPG

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Statusbericht „Entwicklung Mobilitätsmanagement Stadtwerke Norderstedt“

- 1. Frage: Frau Grote fragt nach den Kosten und möchte wissen, wo man auch Kosten einsparen könnte. Sie fragt weiter, welche Möglichkeiten es auch für Familien mit kleinen Kindern gäbe, besonders im Bereich des CarSharings.
 - Diese Anfrage wird zu einem Schwerpunktthema im ersten Quartal 2024.

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Statusbericht „Entwicklung Mobilitätsmanagement Stadtwerke Norderstedt“

- 2. Frage: Herr Krückmann fragt zum Thema Azubiticket und möchte wissen, ob es eine Möglichkeit für Auszubildenden, die nach Bad Segeberg zur Berufsschule fahren müssen, gibt, ein anderes Ticket außer dem Deutschlandticket zu nutzen bzw. ob man hier eine andere Regelung treffen könne.
 - Seitens der Stadtwerke ist kein Angebot in diesem Bereich in Planung.
 - Grundsätzlich bietet der hvv mit dem Jobticket Unternehmen die Möglichkeit, die Mobilität ihrer Mitarbeitenden zu fördern. Letztendlich entscheidet das jeweilige Unternehmen, wie hoch es den Zuschuss zum hvv Jobticket gewährt und seine Mitarbeitenden in ihrer nachhaltigen Mobilität fördern möchte.

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Bericht Herr Roß – Regelmäßiger Bericht zur Dekarbonisierung der Stadtwerke Norderstedt

- Herr Segatz gibt den Hinweis, dass es einen politischen Beschluss gibt, die Ziele bereits bis 2040 zu erreichen. Es soll geprüft werden, von wann der Beschluss ist.

→ Hierzu bitte den Beschluss B 23/0112 Haushaltsziele: Fortschreibung für den Klimaschutz aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 15.03.2023 beachten:

„Das bisherige Strategische Oberziel „Reduzierung des städtischen CO₂- und Wasser-footprints“ wird ersetzt durch das Strategische Oberziel „Reduzierung der Norderstedter CO₂-Emissionen um 40% bis 2030 und um 95% bis 2040 (Basis: 31.12.2022)“. Als zugehöriges Haushaltsziel wird festgelegt: Alle städtischen Gebäude werden bis 2040 CO₂-frei betrieben werden. Für den Gebäudebestand bedeutet dies, dass der Energieverbrauch z.B. durch energetische Gebäudesanierung so weit reduziert werden muss, dass der restliche Energiebedarf aus regenerativen nicht fossilen Quellen gedeckt werden kann. Für die städtischen Neubauten ist der CO₂-freie Betrieb als ein Bestandteil nachhaltigen Bauens bereits in der Planung verbindlich vorzusehen. Die erforderlichen Investitionen für die genannten Neubau- und Sanierungsstandards sind in der laufenden Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Ziel Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 80% im Friedhof- und Bestattungswesen zum Produkt 553000 – KR Friedhofs- und Bestattungswesen zu streichen.“

SONSTIGE BERICHTE DER WERKLEITUNG

» Nachbereitung des Stadtwerkeausschusses vom 8. November 2023:

» Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas zum 01.01.2024

- Herr Dr. Bartelt hat in diesem Zusammenhang die Frage, ob bekannt ist, welche Risikostrategie bezüglich der Kunden die anderen, umliegenden Stadtwerkebetriebe haben.

→ Dies ist uns nicht bekannt.